

Gbk 2019/5/8 B-GBK I/225/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2019

Norm

§11 B-GIBG

Diskriminierungsgrund

Geschlecht

Diskriminierungstatbestand

Verletzung des Frauenförderungsgebotes

Text

Bundsgleichbehandlungskommission

Senat I

Das gegenständliche Gutachten kann gemäß § 23a Zi 10 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz nicht in vollem Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.

Wien, Mai 2019

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2019

Quelle: Gleichbehandlungskommissionen Gbk, <https://www.bmgf.gv.at/home/GK>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at